

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des betreffenden Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Bestellungen / Vertragsabschluss

1. Unsere Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform wird auch durch Datenübertragung oder Telefax erfüllt.
2. Sollte uns die schriftliche Bestätigung unserer Bestellung nicht unverzüglich - spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt - auf unserer Bestelldurchschrift zugehen, sind wir berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen.
3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung/Rahmenvertrag werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
5. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen usw. können - unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erteilt werden, und außer im Falle unseres groben Verschuldens - keine Rechte gegen uns hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden uns indes nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, oder wenn wir nachweislich auf die Schriftform verzichtet haben.
6. Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Bestimmungsort", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, wird jedoch gesondert ausgewiesen. Sie beträgt derzeit 19 %.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Angaben in unserer Bestellung und in dem der Lieferung beigelegten Lieferschein - die dort ausgewiesene Bestellnummer enthält; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
4. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

IV. Lieferung / Verzug

1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung in unserem Werk oder bei der von uns genannten Lieferanschrift (Anlieferung).
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %, weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, daß infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
4. Wir können außerdem und unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachten Leistungen durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Lieferant im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich an uns zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, so ist der Lieferant verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

V. Versandanzeige / Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

VI. Forderungsabtretung

Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Falls der Lieferant als Verarbeiter Material, das er uns liefert, unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erworben hat, gilt unser Einverständnis zu dieser Vorausabtretung hiermit als erteilt.

VII. Gefahrenübergang / Dokumente / Verpackung

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Bestimmungsort" oder "frei Lieferanschrift" zu erfolgen (gemäß Incoterms 2000 Frachtfrei Bestimmungsort).

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an den Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
4. Der Lieferant ist nach der Verpackungsordnung gesetzlich verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstandes zurückzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport und die Verwertung/Entsorgung der Verpackung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt in jedem Fall der Lieferant.

VIII. Mängeluntersuchung / Gewährleistung

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies durch ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu.
3. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Bestellers durch den Lieferanten nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor einem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen.
4. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
5. Kommt der Lieferant einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
6. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung.
7. Mängelansprüche verjähren - außer in den Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von MB-Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Gewährleistungspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungspflicht für das mit der Ware ausgestattete MB-Produkt anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Anlieferung der Ware bei MB.
8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Gewährleistung hinaus - die Gewährleistungsfrist neu.

IX. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelung wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist.
2. Das gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
4. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkt-Haftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.
5. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Wir sind berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Beistellung

1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
2. Wir behalten uns das Eigentum an von uns bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns bezahlte oder gestellte Werkzeuge auf Anforderung von uns unverzüglich herauszugeben.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages streng geheimzuhalten, sofern die Informationen nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden. Die Informationen sind ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte, Produktentwicklungen, sowie Informationen über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten und sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird uns als Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Wir als Besteller dürfen die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Wir verpflichten uns, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen bleiben beim Lieferanten bzw. Softwarelieferanten.

XIV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

XV. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige Zustimmung von uns an Dritte weitergeben.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen ist Lutherstadt Wittenberg. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.